

Verordnung über die Ferien des Staatspersonals

KRB vom 24. Oktober 1979

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. August 1979

beschliesst:

§ 1. Der Ferienanspruch für das Staatspersonal beträgt:²⁾

- a) 5 Wochen bis und mit Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird;
- b) 4 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird;
- c) 5 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird;
- d) 6 Wochen vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

§ 2. Für die Assistenzärzte und das diplomierte Pflegepersonal gelten die Ferienregelungen des Bundesratsbeschlusses über den Normalarbeitsvertrag für Assistenzärzte und des Bundesratsbeschlusses über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal.

§ 3. Die Ferienansprüche der Chefärzte und Oberärzte legt der Regierungsrat in den Anstellungsbedingungen fest.

§ 4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Der Kantonsratsbeschluss vom 25. Oktober 1972³⁾ über die Neugestaltung der Ferienregelung für das Staatspersonal durch Einführung der 5. Ferienwoche wird aufgehoben.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1 Fassung vom 25. Juni 1986; GS 90, 492.

³⁾ GS 85, 1004.